



Bern, 26. März 2015

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. März 2015 das EDA und das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren über einen Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren (Fakultativprotokoll) durchzuführen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie freundlich zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren einladen. Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen angemessen verlängert (Art. 7, Abs. 2 VIG). Wir bitten Sie daher, uns ihre Stellungnahme bis spätestens am **2. Juli 2015** zukommen zu lassen.

Die Schweiz hat sowohl das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) als auch die ersten beiden Fakultativprotokolle, einerseits betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, andererseits betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, ratifiziert. Am 19. Dezember 2011 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das (dritte) Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren. Es trat am 14. April 2014 in Kraft.

Das Fakultativprotokoll stellt eine wichtige Ergänzung zur Kinderrechtskonvention dar. Es sieht dazu drei Kontrollverfahren vor: ein individuelles Mitteilungsverfahren (Art. 5), ein zwischenstaatliches Mitteilungsverfahren (Art. 12) und ein Untersuchungsverfahren (Art. 13). Ersteres Verfahren erlaubt Einzelpersonen und Personengruppen, nach Durchlaufen des nationalen Instanzenzuges, mit einer Mitteilung wegen Verletzung der Kinderrechtskonvention oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen an den zuständigen UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu gelangen.



In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Wortlaut des Fakultativprotokolls sowie den erläuternden Bericht über einen Beitritt der Schweiz. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument).

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte per E-Mail an:

[dv.menschenrechte@eda.admin.ch](mailto:dv.menschenrechte@eda.admin.ch)

Sollte dies nicht möglich sein, können Sie Ihre Stellungnahme auch in Papierform an folgende Adresse richten:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten  
Direktion für Völkerrecht  
Abteilung I  
Sektion Menschenrechte  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und die wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Didier Burkhalter  
Bundesrat

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)